

Steuerpflicht

Inhaltsverzeichnis Steuerpflicht

8 Nr. 1

Steuerrechtlicher Wohnsitz und Aufenthalt

1. Aufenthalt
2. Wohnsitz
 - 2.1 Getrennter Wohnsitz verheirateter Steuerpflichtiger
 - 2.2 Aufenthalt im Altersheim
 - 2.3 Wochenaufenthalt
 - 2.3.1 Wochenaufenthalt von Alleinstehenden
 - 2.3.2 Wochenaufenthalt von Verheirateten
 - 2.3.3 Wochenaufenthalt von leitenden Angestellten
 - 2.4 Konkubinats
 - 2.5 Vorübergehender Auslandsaufenthalt
 - 2.6 Wegzug ins Ausland
 - 2.7 Interkantonaler Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden

10/110 Nr. 1

Ausländische Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger

1. Rechtsgrundlagen
2. Steuerpflichtige Person
3. Steuerbare Leistungen
4. Steuerberechnung
5. Toleranzen
6. Fälligkeiten
7. Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen
8. Veranlagungs- und Bezugsbehörde
9. Veranlagungsverfahren
10. Bezug

11. Rechtsmittel

15 Nr. 1**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Staats- und Gemeindesteuern
 - 1.1 Grundsätzliches
 - 1.2 Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit einjähriger Gegenwartsbemessung
 - 1.3 Interkommunale Verhältnisse
2. Direkte Bundessteuer

16 Nr. 1**Veranlagung von Ehegatten oder eingetragenen Partnern**

1. Staats- und Gemeindesteuern
 - 1.1 In ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige
 - 1.2 Tatsächlich oder faktische Trennung der Ehegatten
 - 1.3 Eingetragene Partner
2. Direkte Bundessteuer

16 Nr. 2**Veranlagung bei Kindern unter elterlicher Sorge**

1. Mündigkeit von Kindern
2. Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder

17 Nr. 1**Besteuerung von Erbengemeinschaften, Gemeinderschaften und Fideikommissen**

1. Erbengemeinschaften
2. Gemeinderschaften
3. Fideikommissen

20 Nr. 1**Haftung der Ehegatten**

1. Staats- und Gemeindesteuern
2. Direkte Bundessteuer

22 Nr. 1**Besteuerung des Personals von diplomatischen und**

konsularischen Vertretungen sowie von internationalen Organisationen

1. Diplomatische und konsularische Vertretungen
 - 1.1 Diplomatische Vertretungen
 - 1.2 Konsularische Vertretungen
 - 1.3 Räumlichkeiten
2. Internationale Organisationen
3. Europäische Union (EU)
4. Teilweise Steuerpflicht
5. Gaststaatgesetz
6. Zusammenstellung der einzelnen internationalen Organisationen

Sachregister

A

Aufenthalt im Altersheim, 8 Nr. 1
Aufenthalt, steuerrechtlich, 8 Nr. 1
Ausländische HypothekargläubigerInnen, 10 / 110 Nr. 1
Auslandaufenthalt, 8 Nr. 1

B

Besteuerung EU, 22 Nr. 1
Besteuerung von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und
Kommanditgesellschaften, 18 Nr. 1
Besteuerung von Erbengemeinschaften, Gemeinderschaften, Fideikommissen, 17
Nr. 1

D

Diplomaten, 22 Nr. 1
Diplomatische Vertretungen, 22 Nr. 1
Domizil, 8 Nr. 1

E

Ehegatten, Haftung, 20 Nr. 1
Einkommen minderjähriger Kinder, 16 Nr. 2
Erbengemeinschaften, 17 Nr. 1
Europäische Union (EU): Besteuerung, 22 Nr. 1

F

Feststellungsentscheid, 8 Nr. 1
Fideikommiss, 17 Nr. 1

G

Gaststaatgesetz, 22 Nr. 1
Gemeinderschaften, 17 Nr. 1
Gesellschaften, Besteuerung, 18 Nr. 1

Getrennter Wohnsitz verheirateter Steuerpflichtiger, 8 Nr. 1

H

Haftung der Ehegatten, 20 Nr. 1

I

Interkantonaler Wohnsitzwechsel, 8 Nr. 1

Internationale Organisationen, 22 Nr. 1

K

Kollektivgesellschaften, Besteuerung , 18 Nr. 1

Kommanditgesellschaften, Besteuerung , 18 Nr. 1

Konkubinats, Steuerdomizil, 8 Nr. 1

Konsul, 22 Nr. 1

Konsularische Vertretungen, 22 Nr. 1

L

Lebensmittelpunkt, 8 Nr. 1

M

Mündigkeit von Kinder, Veranlagung, 16 Nr. 2

Q

Quellensteuer, interkantonaler Wohnsitzwechsel, 8 Nr. 1

S

Sicherungssteuer, 8 Nr. 1

Solidarhaftung, 20 Nr. 1

Steuerdomizil, 8 Nr. 1

Steuerrechtlicher Aufenthalt, 8 Nr. 1

T

Teilweise Steuerpflicht, 22 Nr. 1

V

Veranlagung Ehegatten/eingetragene Partner, in ungetrennter Ehe lebende , 16 Nr. 1

Veranlagung, faktische Trennung der Ehegatten/eingetragenen Partner, 16 Nr. 1
Veranlagung, Mündigkeit von Kinder, 16 Nr. 2
Veranlagung, Trennung der Ehegatten/eingetragenen Partner, 16 Nr. 1
Vorübergehender Auslandsaufenthalt, 8 Nr. 1

W

Wegzug, 15 Nr. 1
Wegzug in einen anderen Kanton, 8 Nr. 1
Wegzug ins Ausland, 8 Nr. 1
Wochenaufenthalt von Alleinstehenden, 8 Nr. 1
Wochenaufenthalt von leitenden Angestellten, 8 Nr. 1
Wochenaufenthalt von Verheirateten, 8 Nr. 1
Wohnsitz, steuerrechtlich, 8 Nr. 1
Wohnsitzwechsel interkommunal, 15 Nr. 1
Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton, 15 Nr. 1

Z

Zuzug, 15 Nr. 1

Steuerrechtlicher Wohnsitz und Aufenthalt

Bestreitet die steuerpflichtige Person, am Ort der Einleitung der Veranlagung steuerpflichtig zu sein, hat die Veranlagungsbehörde, sofern am Besteuerungsanspruch festzuhalten ist, vorgängig einen kurz begründeten Feststellungsentscheid bezüglich des Steuerdomizils zu erlassen. Dieser Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Einsprache innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides bei der Veranlagungsbehörde). Es wird empfohlen, die notwendigen Abklärungen jeweils im 4. Quartal zu treffen und die Verfahren zügig abzuschliessen, damit die notwendigen Feststellungsentscheide noch vor Jahresende eröffnet werden können. Ist über die Wohnsitzfrage mittels eines solchen Vorentscheides bereits rechtskräftig entschieden worden, kann im nachfolgenden, dieselbe Steuerperiode betreffenden Veranlagungsverfahren das Steuerdomizil nicht nochmals bestritten werden (VGE vom 2.8.2000 i.S. S.).

1. Aufenthalt

Steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton haben Personen, wenn sie sich hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechungen, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen aufhalten (§ 8 Abs. 3 StG).

2. Wohnsitz

Der steuerrechtliche Wohnsitz gemäss § 8 StG umfasst die beiden Elemente des Aufenthaltes an einem Ort und der Absicht des dauernden Verbleibens. Der Deposition der Ausweisschriften kommt nur der Charakter eines Indizes, aber keine entscheidende Bedeutung für die Begründung des Steuerwohnsitzes zu (BGE 123 I 289; LGVE 1984 II Nr. 4).

2.1 Getrennter Wohnsitz verheirateter Steuerpflichtiger

Erfüllen Ehegatten zwar die Voraussetzungen der rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehe, weisen aber je einen eigenen Wohnsitz auf, findet gleichwohl eine Zusammenrechnung von Einkommen und Vermögen statt (vgl. LU StB Weisungen StG § 16 Nr. 1). Gesamteinkommen und -vermögen sind grundsätzlich (unter Vorbehalt der speziellen interkantonalen Ausschscheidungsregeln betreffend Spezialsteuerdomizile wie Grundeigentum, Geschäftsort etc.) in der Regel je zur Hälfte den Ehegatten zuzuteilen und zum Gesamtsatz zu versteuern (BGE vom 12.7.2001 = StR 2001, 726; BGE 121 I 14 = StE 1995 A 24.3 Nr. 1; StE 1994 B 11.3

Nr. 8). Bestreitet jeder Ehegatte seinen Unterhalt im Wesentlichen selber, ist eine individuelle Zuteilung der Einkommens- und Vermögensbestandteile an die Ehegatten unter Besteuerung zum Gesamtsatz vorzunehmen (BGE vom 7.1.2004 in StE 2004 A 24 24.3 Nr. 2 = ASA 73, 420). Im internationalen Verhältnis kann keine hälftige Steuerteilung vorgenommen werden. Die Besteuerung erfolgt auf den individuell zugeteilten Einkommens- und Vermögensbestandteilen zum Gesamtsatz (StE 2001 B 11.3 Nr. 12).

Die Aufteilung der Steuererträge richtet sich im Übrigen nach den Grundsätzen der interkommunalen Steuerausscheidung in den §§ 239 StG und 43 StV. Über die Federführung der gemeinsamen Veranlagung haben sich die Gemeinden abzusprechen. Diese gemeinsame Veranlagung und der Steuerbezug erfolgen für beide Ehegatten in erster Linie in derjenigen Gemeinde, in welcher das Ehepaar seine überwiegenden wirtschaftlichen Interessen hat. Die Ehegatten sind in beiden Gemeinden am Register zu führen.

Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei getrennt lebenden Ehegatten s. RS der EStV vom 30. April 2007.

2.2 Aufenthalt im Altersheim

Der Einzug in ein Alters- und Pflegeheim ist regelmässig wohnsitzbegründend. Eine Wohnsitznahme ist in aller Regel anzunehmen, wenn der Einzug freiwillig erfolgt (also nicht etwa durch eine fortgeschrittene Krankheit bedingt ist) und aufgrund der gesamten Umstände anzunehmen ist, dass der Aufenthalt im Altersheim voraussichtlich dauernd ist (VGE vom 3.7.2001 i.S. M.; VGE vom 6.11.2000 i.S. M.).

2.3 Wochenaufenthalt

2.3.1 Wochenaufenthalt von Alleinstehenden

Der Steuerwohnsitz von Alleinstehenden mit Wochenaufenthalt am Arbeitsort bzw. an einem Ort in der Nähe des Arbeitsortes, von dem man sich täglich zur Arbeit begibt (ist im Folgenden unter "Arbeitsort" immer mitgemeint) befindet sich dann nicht mehr am Arbeitsort, wenn sie regelmässig an einen anderen Ort zurückkehren, um dort ihre Freizeit (Wochenenden) zu verbringen und ihre persönlichen, gesellschaftlichen und familiären Beziehungen zu pflegen.

Bei ledigen Steuerpflichtigen, die sich seit längerer Zeit am gleichen Arbeitsort aufhalten, dort über eine ständige Wohnstätte mit eigenen Möbeln und über einen Freundes- und Bekanntenkreis verfügen, wird vermutet, dass sich das

Hauptsteuerdomizil am Arbeitsort befindet.

Bei allein stehenden Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhaltern ist in der Regel ebenfalls der Arbeitsort Steuerdomizil, wenn

- der Wochenaufenthalt bereits mehr als fünf Jahre andauert
- die steuerpflichtige Person das 30. Altersjahr überschritten hat
- der Wohnsitz am Arbeitsort einmal für längere Zeit begründet war,
- die tägliche Rückkehr an den Familienort zumutbar ist. (StE 1995 A 24.21 Nr. 8)

Bei solchen Verhältnissen besteht eine natürliche Vermutung, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz tatsächlich am Arbeitsort befindet. Wenn Steuerpflichtige an einem anderen Ort besteuert werden wollen, haben sie vielmehr selbst den Nachweis zu erbringen, dass sich ihr Lebensmittelpunkt nicht am Arbeitsort befindet, sondern dort, wo sie die Freizeit verbringen (BGE 125 I 54; VGE vom 16.2.1999 i.S. L.).

2.3.2 Wochenaufenthalt von Verheirateten

Das Steuerdomizil von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten befindet sich grundsätzlich dort, wo sie während der Woche wohnen oder arbeiten, auch wenn sie ihre Wochenenden regelmässig an einem anderen Ort verbringen, zu dem sie intensive Beziehungen pflegen (BGE vom 29.9.1992 i.S. I; LGVE 2002 II Nr. 21; StE 1993 B 11.1 Nr. 14).

2.3.3 Wochenaufenthalt von leitenden Angestellten

Das Hauptsteuerdomizil von Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhaltern, die ein bedeutendes Unternehmen leiten, befindet sich am Arbeitsort, während am Familienort ein Nebensteuerdomizil begründet wird. Es erfolgt i.d.R. eine hälftige Teilung des Erwerbseinkommens und des beweglichen Vermögens und dessen Ertrages.

Unter leitender Stellung werden Funktionen in der obersten Direktion eines wichtigen Betriebes verstanden, wobei die betreffende Position mit einer besonderen Verantwortung verbunden ist.

2.4 Konkubinat

Leben unverheiratete Steuerpflichtige in einem gemeinsamen Haushalt zusammen, so befindet sich ihr Steuerdomizil am Ort der gemeinsamen Wohnung (VGE vom 30.5.1994 i.S. O., LGVE 1985 II Nr. 13, BGE 115 Ia 212). Dies gilt selbst dann,

wenn die am Arbeitsort zusammenlebenden Steuerpflichtigen jedes Wochenende bei ihren Eltern verbringen, da die persönliche Beziehung zur Partnerin bzw. zum Partner meist stärker zu gewichten ist. Ledige Steuerpflichtige, die am Arbeitsort oder in dessen Nähe in einer Wohngemeinschaft leben, haben ihr Steuerdomizil grundsätzlich am Wohn- und Aufenthaltsort. Auf das Bestehen eines eigentlichen Konkubinatsverhältnisses kommt es dabei nicht an. Ein vom Arbeitsort abweichender Lebensmittelpunkt bildet bei ledigen Steuerpflichtigen ohne intensive Kontakte zu nahen Familienangehörigen die Ausnahme und ist daher von diesen nachzuweisen (VGE vom 29.6.1999 i.S. L.).

2.5 Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Angestellte, die von einer Schweizer Firma zur Ausführung eines bestimmten Auftrages in ein anderes Land geschickt werden, bleiben während ihres Auslandsaufenthaltes im Kanton Luzern steuerpflichtig, wenn sie sich in einem fremden Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, nicht mehr als 183 Tage im Kalenderjahr und in einem ausländischen Staat, mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen worden ist, weniger als ein Jahr aufhalten (VGE vom 27.2.1980 i.S. M.). Handelt es sich im letzteren Falle (kein Doppelbesteuerungsabkommen) um Verheiratete, die jedes Mal, wenn die Arbeit es gestattet, an den Ort des ehelichen Wohnsitzes zurückkehrt, so bleibt die Schweiz bzw. der Kanton Luzern Steuerwohnsitz, auch wenn der Auslandsaufenthalt länger als ein Jahr dauert (StR 1981, 404).

Für Bundesangestellte (z.B. Militärinstruktoren) gilt folgende Regelung: Sofern der Aufenthalt im Ausland länger als 2 Jahre dauert und die Steuerpflichtigen zusammen mit ihrer Familie dorthin ziehen, ist anzunehmen, dass sie ohne Rücksicht auf ihren polizeilichen und militärischen Status sowie die allfällige Beibehaltung einer Wohnung in der Schweiz im Ausland wohnhaft sind. In diesem Fall endet die Steuerpflicht mit der Aufnahme der Tätigkeit im Ausland. Für die direkte Bundessteuer bleibt die Steuerpflicht gemäss Art. 3 Abs. 5 DBG bestehen.

Militärangehörige, welche für friedensunterstützende Einsätze vom Bund ins Ausland geschickt werden (SWISSCOY, UNO-Beobachter u.a.), werden grundsätzlich auch während des Auslandsaufenthalts für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen am bisherigen Wohnsitz besteuert, da der Auslandsaufenthalt nur vorübergehender, befristeter Natur ist. Die Absicht des dauernden Verbleibens an einem bestimmten Ort im Ausland ist in diesen Fällen regelmässig nicht gegeben. Mangels Begründung eines neuen Wohnsitzes im Ausland bleibt das bisherige Steuerdomizil bestehen.

2.6 Wegzug ins Ausland

Bei Wegzug ins Ausland bleibt die Steuerpflicht am bisherigen Wohnort in der Schweiz so lange bestehen, bis die steuerpflichtige Person an einem ganz bestimmten Ort im Ausland einen neuen Wohnsitz begründet hat (§ 8 Abs. 2 StG; BGE vom 1.3.2007 (2P.203/2006)). Die steuerpflichtige Person hat nachzuweisen, dass sich der Schwerpunkt ihrer Interessen und der Mittelpunkt ihrer persönlichen Beziehungen zu diesem Ort im Ausland hin verschoben hat. Die Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle am bisherigen Wohnort und der Wegzug ins Ausland sind keine Beweise für eine Wohnsitzbegründung im Ausland (VGE vom 27.11.1998 i.S. M.; LGVE 1984 II Nr. 4; ASA 60, 499).

Begründet jemand im Ausland einen neuen Wohnsitz, behält aber noch Grundeigentum im Kanton, ist diese Person weiterhin im Register aufzuführen, auch wenn das Grundeigentum ertragslos ist. Das gilt auch für die direkte Bundessteuer.

2.7 Interkantonaler Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden

Bei Wegzug einer quellensteuerpflichtigen Person, die nachträglich ordentlich veranlagt wird, in einen anderen Kanton, ist der Zuzugskanton (Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode) für die Veranlagung der ganzen Steuerperiode zuständig. Dies gilt sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Staats- und Gemeindesteuern. Der Wegzugskanton muss keine Steuererklärung verschicken.

Bei der direkten Bundessteuer setzt der Zuzugskanton (Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode) das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen sowohl für den Zuzugskanton als auch für den Wegzugskanton fest. Gestützt auf die vom Zuzugskanton zugestellte Veranlagung bezieht der Wegzugskanton den auf ihn entfallenden Anteil der direkten Bundessteuer, indem er diesen Anteil von der dem Wegzugskanton abgelieferten (bzw. geschuldeten) Quellensteuer in Abzug bringt. In gleicher Weise bezieht der Zuzugskanton den auf ihn entfallenden Anteil der direkten Bundessteuer. Es handelt sich somit um eine pro-rata-Lösung.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern setzt ebenfalls der Zuzugskanton (Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode) das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen für den Zuzugs- und den Wegzugskanton fest. Gestützt auf diese Veranlagung berechnen sowohl der Zuzugskanton als auch der Wegzugskanton gemäss ihren Tarifen die geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern (pro-rata-Lösung) und beziehen die Steuern unter Anrechnung der ihnen abgelieferten (bzw. geschuldeten) Quellensteuern. Übersteigen die Quellensteuern die im nachträglichem ordentlichen Verfahren berechneten Steuern, ergibt sich eine Rückerstattung und im umgekehrten Fall ein

Nachbezug.

Sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Staats- und Gemeindesteuern kann gegen die Veranlagung der ganzen Periode beim Zuzugskanton (Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode) das Rechtsmittel ergriffen werden. Sowohl im Zuzugs- als auch im Wegzugskanton kann ferner der Bezug angefochten werden.

Ausländische Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger

1. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 10 Unterabs. c, § 65 Abs. 2a und § 110 StG sowie § 11 QStV unterliegen im Ausland domizilierte Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser von Forderungen, die durch im Kanton Luzern gelegene Grundstücke oder durch Verpfändung luzernischer Grundpfandforderungen sichergestellt sind, sowohl für dieses Vermögen als auch für das daraus fliessende Einkommen der Besteuerung.

Für die direkte Bundessteuer finden sich hinsichtlich der Einkommenssteuer analoge Bestimmungen in den Art. 5 Abs. 1c, Art. 51 Abs. 1d und Art. 94 DBG sowie Art. 9 der Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer; SR 642.118.2).

2. Steuerpflichtige Personen

Der Steuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt (natürliche Personen) bzw. Sitz oder tatsächliche Verwaltung (juristische Personen) in der Schweiz, die Gläubigerinnen oder Gläubiger bzw. Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind.

Dies können sowohl ausländische wie auch Schweizer Staatsangehörige sein.

3. Steuerbare Leistungen

Der Quellensteuer (Einkommenssteuer) unterliegen alle Leistungen (Bruttoeinkünfte), die durch ein Grundstück im Kanton Luzern grundpfandrechtl. oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtl. gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen. Im Vordergrund stehen die Hypothekarzinsen. Steuerbar sind aber auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.

Der Vermögenssteuer unterliegen Forderungen, die durch im Kanton Luzern gelegene Grundstücke oder durch Verpfändung luzernischer Grundpfandforderungen sichergestellt sind.

4. Steuerberechnung

Die Quellensteuer (Einkommenssteuer) beträgt 20% der Bruttoleistungen (17% Staats- und Gemeindesteuern; 3% direkte Bundessteuern).

Die Vermögenssteuer nach § 110 Abs. 3 StG beträgt 3 Promille des steuerbaren Vermögens (pfandgesicherte Forderung).

5. Toleranzen

Eine Veranlagung der Quellensteuer (Einkommenssteuer) unterbleibt, sofern die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als Fr. 300.-- betragen (§ 11 der Verordnung über die Quellensteuer).

Auf die Erhebung der Vermögenssteuer ist in analoger Anwendung dieser Verordnungsbestimmung zu verzichten, wenn das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 15'000.-- beträgt und keine steuerbaren Einkünfte vorhanden sind.

6. Fälligkeiten

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig (§ 121 Abs. 2 StG). Abzuliefern hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nach Prüfung der Abrechnung durch die ordentliche Veranlagungsbehörde und Rechnungsstellung durch die Bezugsbehörde. Vorbehalten bleibt die sofortige provisorische Rechnungsstellung.

7. Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen

Die Veranlagung der Quellensteuer steht unter dem Vorbehalt entgegenstehender Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Für die Besteuerung des Vermögens weisen insbesondere die DBA mit der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Kanada und den Niederlanden das Besteuerungsrecht dem Staat zu, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist. Eine Vermögensveranlagung hat in diesen Fällen zu unterbleiben. Ein Besteuerungsrecht für die Schweiz besteht hingegen für Forderungen insbesondere von Personen mit Wohnsitz in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika. Mit diesen Staaten bestehen keine DBA, welche das Vermögen zum

Gegenstand haben, da diese Ländern die Vermögensbesteuerung nicht kennen.

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich bei der Besteuerung des Einkommens folgende Einschränkungen: Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubiger/innen oder Nutzniesser/innen Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton Luzern gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken).

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Leistungen, die durch ein Grundstück im Kanton Luzern grundpfandrechtlich oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen (vor allem Hypothekarzinsen). Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.

III. Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt 20% der Bruttoleistungen (17% Staats- und Gemeindesteuern; 3% direkte Bundessteuern). Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.-- im Kalenderjahr betragen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende Einschränkungen:

- a) Die Quellenbesteuerung entfällt, wenn der/die Gläubiger/in in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Island, Katar, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Spanien, der Tschechischen Republik oder in den USA wohnt. Dasselbe gilt, wenn die Gläubigerin eine in Ägypten, Algerien, Armenien, Belgien, Bulgarien, Ecuador, Ghana, Iran, Mazedonien, Moldova, der Mongolei, der Slowakei, der Ukraine oder Usbekistan ansässige Bank ist.
- b) Die Steuer ist auf 5% begrenzt, wenn der/die Gläubiger/in in Albanien, Kirgisistan, Kroatien, den Niederlanden, Schweden, Slowenien, Südafrika, Usbekistan (bei Banken vgl. Bst. a) oder in Venezuela wohnt. Dasselbe gilt, wenn die Gläubigerin eine in Aserbaidschan, Belarus, Israel, Jamaika, Russland oder Sri Lanka ansässige Bank oder eine in Chile oder Mexico ansässige Bank oder Versicherungsgesellschaft ist.
- c) Die Steuer ist auf 8% begrenzt, wenn der/die Gläubiger/in in Belarus (bei Banken vgl. Bst. b) wohnt.
- d) Die Steuer ist auf 10% begrenzt, wenn der/die Gläubiger/in in Algerien (bei Banken vgl. Bst. a), Armenien, (bei Banken vgl. Bst. a), Aserbaidschan (bei Banken vgl. Bst. b), Australien, Bangladesch, Belgien (bei Banken vgl. Bst. a), Bulgarien (bei Banken vgl. Bst. a), China, Ecuador (bei Banken vgl. Bst. a), Estland, Ghana (bei Banken vgl. Bst. a), Griechenland, Indien, Indonesien, Iran (bei Banken vgl. Bst. a) Israel¹⁾ (bei Banken vgl. Bst. b), Jamaika (bei Banken vgl. Bst. b), Japan, Kanada, Kasachstan, Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Mazedonien (bei Banken vgl. Bst. a), Mexiko (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. b), Moldova (bei Banken vgl. Bst. a), der Mongolei (bei Banken vgl. Bst. a), Montenegro, Neuseeland, Pakistan, den

Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bei Banken vgl. Bst. b), Serbien²⁾, Singapur, der Slowakei (bei Banken vgl. Bst. a), Sri Lanka (bei Banken vgl. Bst. b), Südkorea, Trinidad und Tobago, Tunesien, der Ukraine (bei Banken vgl. Bst. a), Ungarn oder Vietnam wohnt. Dasselbe gilt, wenn der/die Gläubiger/in ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (einschliesslich einer Versicherungsgesellschaft) ist.

- e) Die Steuer ist auf 12% begrenzt, wenn der/die Gläubiger/in in Argentinien wohnt.
- f) Die Steuer ist auf 12,5% begrenzt, wenn der/die Gläubiger/in in Italien wohnt.
- g) Die Steuer ist auf 15% begrenzt, wenn der/die Gläubiger/in in Ägypten (bei Banken vgl. Bst. a), Chile (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. b), der Elfenbeinküste oder Thailand (bei Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. d) wohnt.

V. Vorbehalt des EU-Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

VI. Abrechnung und Ablieferung an das zuständige Steueramt

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig.
2. Der/Die Zinsschuldner/in hat dem Steueramt der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, innert 30 Tagen das vollständig ausgefüllte Abrechnungsförmular unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse des/der Hypothekargläubigers/Hypothekargläubigerin, ausbezahlt Hypothekarzins, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Er/Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4% der abgelieferten Quellensteuern.
3. Die Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung dem zuständigen Gemeindesteueramt zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
4. Der/Die Zinsschuldner/in haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.
5. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VII. Ausweis über den Steuerabzug

Dem/Der Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VIII. Rechtsmittel

Ist der/die Steuerpflichtige oder der/die Zinsschuldner/in mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der Veranlagungsbehörde verlangen.

IX. Auskünfte

Auskünfte erteilt das Steueramt der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt.

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Stand: 1.1.2011

¹⁾ Sofern die Zinsen nach Israel überwiesen werden (Besteuerungsnachweis verlangen)

²⁾ Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo

8. Veranlagungs- und Bezugsbehörde

Die Veranlagung der Quellensteuer sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern (§ 110 Abs. 1 StG) als auch für die direkte Bundessteuer (Art. 94 DBG) obliegt aus praktischen Gründen der ordentlichen Veranlagungsbehörde (§ 15 QStV). Im Gegensatz zur Abteilung Quellensteuer der kantonalen Steuerverwaltung verfügen die ordentlichen Veranlagungsbehörden in diesem Fall bereits über alle einschlägigen Unterlagen.

Der Bezug obliegt den ordentlichen Bezugsbehörden (Steueramt, Gemeindekanzlei).

9. Veranlagungsverfahren

Die Steuerpflichtigen, aber auch die nach § 110 Abs. 1 StG zum Abzug an der Quelle verpflichteten natürlichen und juristischen Personen sind von den zuständigen Registerbehörden als beschränkt Steuerpflichtige ans Register zu nehmen. Aus registerführungstechnischen Gründen kann es notwendig werden, die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung, die zugleich unbeschränkt steuerpflichtig sind, für die Quellensteuer an ein besonderes Register zu nehmen.

Die Schuldnerinnen oder der Schuldner hat von sich aus das Abrechnungsformular über die Quellensteuer innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Zinsen dem Steueramt einzureichen.

Auf Verlangen ist ihr oder ihm ein solches zuzustellen. Ein Abrechnungsformular ist von Amtes wegen auch jenen Personen zuzustellen, die in ihren Schuldenverzeichnissen entsprechende Leistungen deklarieren. Bei der Prüfung der Schuldenverzeichnisse ist diesem Umstand ein besonderes Augenmerk zu schenken. Mit der Einreichung des Abrechnungsformulars ist das Veranlagungsverfahren betreffend die Quellensteuer eröffnet. Die darin enthaltenen Angaben sind von den ordentlichen Veranlagungsbehörden anhand der Steuererklärung, insbesondere des Schuldenverzeichnisses, zu überprüfen. Reicht die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Abrechnung innert der 30-tägigen Frist nach Fälligkeit der Zinsen nicht ein, ist er, sofern bekannt, zu mahnen.

Den steuerpflichtigen Personen ist eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen (§ 114 Abs. 1b StG). Dieser Bescheinigungspflicht kann durch Zustellung einer Kopie des ausgefüllten Abrechnungsformulars an die steuerpflichtige Person nachgekommen werden.

10. Bezug

Die ordentliche Bezugsbehörde stellt die gesamte Quellensteuer, d.h. für die Staats-, Gemeindesteuer und die direkte Bundessteuer, der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung in Rechnung. Die Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung der Bezugsbehörde zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu erheben. Die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuern (§ 114 Abs. 3 StG).

Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistungen kann von diesem Betrag 4% Bezugsprovision für sich behalten, sofern die Mitwirkungspflichten erfüllt werden (§ 19 QStV). Von der eingegangenen Quellensteuer (abzüglich der Quellensteuer auf dem Vermögen) überweist die Bezugsbehörde 3/20 als Anteil direkte Bundessteuer der kantonalen Steuerverwaltung, Bezugsabteilung direkte Bundessteuer. Die Staats- und Gemeindesteuern werden nach Massgabe der ordentlichen Steuereinheiten zwischen Staat und den Gemeinden abgerechnet (§ 2 Abs. 4 StG).

11. Rechtsmittel

Ist die steuerpflichtige Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann unter Verwirkungsfolge bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangt werden (§ 118 Abs. 1 StG).

Gegen die Verfügung kann Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage (§ 119 StG).

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Staats- und Gemeindesteuern

1.1 Grundsätzliches

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton Luzern steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt (vorbehalten bleibt Ziffer 1.2).

Die Steuerpflicht endet mit dem Tod, dem Wegzug aus dem Kanton oder dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte (vorbehalten bleibt Ziffer 1.2).

1.2 Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton

Bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes in einen anderen Kanton besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode oder der Steuerpflicht ihren Wohnsitz hat.

Zieht eine steuerpflichtige Person während des Jahres von einem anderen Kanton in den Kanton Luzern und hält sich diese Person am 31. Dezember nach wie vor im Kanton Luzern auf, wird die Steuerpflicht für das betreffende Jahr im Kanton Luzern begründet.

Zieht eine steuerpflichtige Person während des Jahres vom Kanton Luzern in einen anderen Kanton entfällt die Steuerpflicht für das betreffende Jahr im Kanton Luzern.

1.3 Interkommunale Verhältnisse

Gehen die Voraussetzungen der Steuerpflicht während der Steuerperiode von einer luzernischen Gemeinde auf eine andere Gemeinde im Kanton über, bewirkt dies keine Teilung des Steueranspruchs zwischen den betreffenden Gemeinden. Die Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern obliegt der Gemeinde, in der sich die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht aufhält (§ 237 Abs. 2 StG).

2. Direkte Bundessteuer

Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton ist derjenige Kanton für die Veranlagung der direkten Bundessteuer der ganzen Steuerperiode zuständig, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht ihren Wohnsitz hat (Art. 216 Abs. 1 DBG; Art. 10 Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen; SR 642.117.1).

Bei Wohnsitzwechsel und Heirat vgl. LU StB Weisungen StG §§ 53 - 56 Nr. 1 Ziff. 4.2.

Vgl. auch KS EStV 2001/2002 Nr. 5 vom 9. April 2001.

Veranlagung von Ehegatten oder eingetragenen Partnern

1. Staats- und Gemeindesteuern

1.1 In ungetrennter Ehe lebende Ehegatten

Bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren gilt der Grundsatz der steuerlichen Einheit der Familie (Prinzip der Familienbesteuerung). Die Einkünfte der Ehegatten werden ungeachtet des Güterstandes zusammengerechnet. Hinzu kommen auch allfällige Einkünfte der Kinder, wobei die Erwerbseinkünfte ausgenommen bleiben; für solche werden die Kinder selbständig besteuert (vgl. LU StB Weisungen StG § 16 Nr. 2). Die Veranlagung erfolgt am steuerrechtlichen Wohnsitz des Ehepaares.

Ehegatten können beschliessen, getrennt zu leben, jeder in einer eigenen Wohnung, ohne dass damit jedoch eine faktische Trennung verbunden sein muss. Der eine Gatte kann z.B. im Kanton X an seinem Arbeitsort in einer eigenen Wohnung leben, der andere im Kanton Y an seinem Arbeitsort ebenfalls in einer eigenen Wohnung.

Die Ehegatten mit je eigener Wohnung und gegebenenfalls auch je eigenem zivilrechtlichem Wohnsitz, die aber gleichwohl in faktisch ungetrennter Ehe leben, sind dort zu veranlagern, wo sich ihre überwiegenden persönlichen und wirtschaftlichen Interessen befinden (für die Veranlagung vgl. LU StB Weisungen StG § 8 Nr. 1 Ziff. 2.1). Ist dieser Ort der Veranlagung ungewiss oder streitig, so wird er, wenn sich beide Orte im Kanton Luzern befinden, von der kantonalen Steuerverwaltung bestimmt (§ 131 StG). Kommen mehrere Kantone in Frage und können sich die Kantone nicht einigen, wird der Veranlagungsort der direkten Bundessteuer durch die EStV bestimmt. Die Verfügung der EStV unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht (Art. 108 DBG).

1.2 Tatsächlich oder faktische Trennung der Ehegatten

Ein Ehepaar, welches zwar rechtlich noch in ungetrennter Ehe lebt, sich aber faktisch (tatsächlich) getrennt hat, kann nicht mehr zusammen, sondern muss getrennt veranlagt werden. Die Ehe ist tatsächlich getrennt, wenn der Wille zur ehelichen Gemeinschaft mindestens bei einem Ehepartner fehlt, der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist und keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung

und Lebensunterhalt mehr besteht (LGVE 1987 II Nr. 6; LGVE 1990 II Nr. 9).

1.3 Eingetragene Partner

Das Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, wird zusammengerechnet. Die Stellung eingetragener Partner entspricht derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

2. Direkte Bundessteuer

Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können in den Steuerperioden 2008 bis 2010 Fr. 2'500.-- vom Einkommen abziehen, ab Steuerperiode 2011 beträgt der Abzug Fr. 2'600.-- (Art. 213 Abs. 1c DBG).

Analoges gilt für eingetragene Partner, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Partnerschaft leben.

Veranlagung bei Kindern unter elterlicher Sorge

1. Mündigkeit von Kindern

Das Mündigkeitsalter beträgt 18 Jahre (Art. 14 ZGB).

Das Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge wird bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, den Personen, die diese Sorge ausüben, zugerechnet (§ 16 Abs. 2 StG). Unmündige Kinder werden lediglich für das Erwerbseinkommen selbständig besteuert (vgl. Ziffer 2).

Werden die Eltern getrennt besteuert, üben sie aber die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam aus, gilt:

Bis Steuerperiode 2007:

Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder sind den Eltern je zur Hälfte anzurechnen. Im interkantonalen Verhältnis hat die Zurechnung von Einkommen und Vermögen sowie die Gewährung der Abzüge und Tarife nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zu erfolgen (§ 5 StV).

Ab Steuerperiode 2008:

Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder sind demjenigen Elternteil anzurechnen, der Anspruch auf den Kinderabzug hat.

2. Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder

Minderjährige Kinder sind für ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit persönlich steuerpflichtig (§ 16 Abs. 2 StG). Sie begründen in der Regel am Wohnsitz der Eltern ein selbständiges Steuerdomizil. Ein Mindestalter, von dem an Minderjährige besteuert werden können, besteht nicht, so dass diese grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihr Alter für erzieltetes Erwerbseinkommen der Besteuerung unterliegen. Praxismässig wird jedoch Erwerbseinkünften schulpflichtiger Kinder nicht speziell nachgegangen.

Besteuerung von Erbengemeinschaften, Gemeinderschaften und Fideikommissen

1. Erbengemeinschaften

Die Anteile der an Erbengemeinschaften beteiligten Personen sind nach Erbrecht zu ermitteln, da die Beteiligten an einer Erbengemeinschaft für ihre Anteile am Vermögen und Einkommen persönlich steuerpflichtig sind. Die Erbengemeinschaft wird gemäss § 17 Abs. 2 StG nur als solche besteuert, wenn und solange die Erbfolge streitig ist oder die Höhe der einzelnen Erbteile nicht ermittelt werden kann. Vermögen, an dem eine Nutzniessung bestellt ist, wird der Nutzniesserin oder dem Nutzniesser zugerechnet, ebenso der Ertrag, der aus solchem Vermögen fliesst.

Vom Gesamteinkommen sind vorerst die Bezüge der Beteiligten, die auf dem Betrieb mitarbeiten, in Abzug zu bringen, und zwar die Bar- und Naturallöhne; auch die Bezüge der Nutzniesserin oder des Nutzniessers für Mitarbeit sind abzuziehen.

In den weitaus meisten Fällen wird es so sein, dass die Ehegatten der verheirateten, auf dem Betrieb mitarbeitenden Beteiligten ebenfalls im Betrieb mitarbeiten, sei es durch Besorgung des Haushaltes, sei es durch sonstige Mitarbeit auf dem Betrieb. Durch den Abzug des Naturallohnes auch für die Ehegatten bzw. die ganze Familie der verheirateten Beteiligten wird eine steuerliche Benachteiligung der ledigen Beteiligten, vermieden.

Die korrekte Besteuerung der Erbengemeinschaft ermöglicht auch die richtige Meldung der AHV-Beitragsfaktoren an die Ausgleichskasse und damit die richtige Festsetzung der Beiträge durch die Organe der Ausgleichskasse, wovon wiederum gegebenenfalls die richtige Festsetzung der Alters- und Hinterbliebenenrenten abhängt.

Es sind auch die Anteile der minderjährigen Beteiligten am Einkommen und Vermögen zu ermitteln und auf dem Fragebogen für Erbengemeinschaften anzugeben, da diese Beteiligten für ihren Anteil am Reingewinn als Selbständigerwerbende beitragspflichtig und steuerpflichtig sind.

2. Gemeinderschaften

Die Anteile der Gemeinderschaften am Vermögen und Einkommen bestimmen sich nach dem Gemeinderschaftsvertrag. Fehlt ein solcher oder ist über die Anteile nichts vermerkt, so ist anzunehmen, dass die Anteile gleich hoch sind. Auch bei den

Gemeinderschaften sind vom Gesamteinkommen vorerst Bar- und Naturlöhne der einzelnen Beteiligten in Abzug zu bringen. Das verbleibende restliche Reineinkommen ist anteilmässig zu verteilen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Erbengemeinschaften (vgl. Ziffer 1) sinngemäss.

3. Fideikommiss

Ein Fideikommiss ist ein Sondervermögen, das innerhalb einer Familie nach einer zum vornherein festgelegten Ordnung weitervererbt wird. Die Errichtung neuer Fideikommiss ist nicht mehr zulässig. Dieses Sondervermögen steht dem/der jeweiligen Inhaber/in zu Alleineigentum zu, mit der Beschränkung, dass es grundsätzlich weder veräussert noch verpfändet, sondern nur genutzt werden darf. Steuersubjekt ist der/die jeweilige Inhaber/in des Fideikommiss. Diese Person hat wie jeder andere Eigentümer bzw. jede andere Eigentümerin eines bestimmten Vermögensobjektes, das Fideikommiss-Vermögen und die daraus fliessenden Erträge zu versteuern.

Besteuerung von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

siehe Band 2 Unternehmenssteuerrecht § 18 Nr. 1

Haftung der Ehegatten

1. Staats- und Gemeindesteuern

Gemäss § 20 Abs. 1 StG gilt der Grundsatz der Solidarhaftung der Ehegatten. Beide Ehegatten können somit grundsätzlich für den ganzen Steuerbetrag belangt werden. Es ist nicht erforderlich, dass sich ein Ehegatte als zahlungsunfähig erklärt oder gar einen Verlustschein ausgestellt hat. Die Steuerbehörden können sich somit an jenen Ehegatten halten, bei dem ihnen eine Zahlungsaufforderung bzw. eine Betreibung erfolgversprechend erscheint

Der Grundsatz der Solidarhaftung gilt auch für den Fall, dass die Ehegatten sich inzwischen getrennt haben oder geschieden worden sind. Die Haftung kann nicht durch private Vereinbarungen oder Gerichtsentscheide wegbedungen werden (VGE vom 30.7.1997 i.S. A.; VGE vom 5.2.1981 i.S. H.F.).

Der für eine Steuerschuld belangte Ehegatte kann jedoch gemäss § 20 Abs. 2 StG den Nachweis erbringen, dass bestimmte Einkommens- und Vermögensteile dem anderen Ehegatten zuzurechnen sind. Bei der Festsetzung der Steueranteile kann die Veranlagung nicht nochmals angefochten werden. Gelingt ihm dieser Nachweis, haftet er höchstens für das Doppelte des auf sein Vermögen und Einkommen entfallenden Steueranteils (VGE vom 30.7.1997 i.S. A.). Dieser berechnet sich wie folgt:

Gesamte Einkommenssteuer x Einkommen, das dem belangten Ehegatten zuzurechnen ist x 2

Gesamtes Reineinkommen

Gesamte Vermögenssteuer x Vermögen, das dem belangten Ehegatten zuzurechnen ist x 2

Gesamtes Reinvermögen

Diese Regelung gilt nicht für die Steuerstrafen. Gemäss § 216 StG hat der Ehegatte nur für seine eigenen hinterzogenen Steuerfaktoren Strafsteuern zu entrichten.

Für Entscheide betreffend die Haftung ist die Bezugsbehörde zuständig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das ordentliche Veranlagungsverfahren sinngemäss (§ 163 StG).

Das Gesuch um eine Haftungsverfügung kann spätestens bis zum Rechtsöffnungsbegehren gestellt werden. Erst nach dem Rechtsöffnungsbegehren eingehende Gesuche sind verspätet und hindern daher die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung nicht (LGVE 2005 I Nr. 48).

Für die Durchsetzung der Haftung vgl. LU StB Weisungen StG § 189 - 198 Nr. 13 Ziffer 5.

Wurden vor dem Begehren um eine Haftungsverfügung für die betreffende Steuerperiode von einem Ehegatten Teilzahlungen geleistet, gilt die Steuerforderung im Ausmass der Zahlungen gegenüber beiden Ehegatten als getilgt. Die Haftungsverfügung bezieht sich folglich nur auf die noch bestehende Reststeuerschuld der betreffenden Steuerperiode.

2. Direkte Bundessteuer

Nach Art. 13 Abs. 1 DBG haften Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, grundsätzlich solidarisch für die Gesamtsteuer.

Jeder Ehegatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist.

Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt nach Art. 13 Abs. 2 DBG die Solidarhaftung für alle noch offenen Steuerschulden (d.h. auch für die Steuern der Zeit, als die Ehegatten noch gemeinsam veranlagt wurden). Erst nach der Trennung erfolgte Teilzahlungen eines Ehegatten für eine Steuerperiode, in welcher die Ehegatten noch gemeinsam veranlagt wurden, sind daher (im Gegensatz zu den Staats- und Gemeindesteuern) nur dem zahlenden Ehegatten anzurechnen, falls dieser eine Haftungsaufteilung verlangt hat (vgl. StE 2006 B 13.5 Nr. 5).

Besteuerung des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie von internationalen Organisationen

1. Diplomatische und konsularische Vertretungen

Grundlage für die Steuerbefreiung von bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen bilden die Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 und 24. April 1963 über die diplomatischen bzw. konsularischen Beziehungen (SR 0191.01 und 0191.02).

1.1 Diplomatische Vertretungen

Nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (SR 0191.01) sind die Missionschefin bzw. der Missionschef und das diplomatische Personal der Mission samt ihren zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern, das Verwaltungs- und technische Personal der Mission samt Familienmitgliedern, das dienstliche Hauspersonal der Mission sowie die privaten Hausangestellten der Missionschefin bzw. des Missionschefs und des diplomatischen Personals von Steuern befreit. Davon ausgenommen sind Steuern auf unbeweglichem Vermögen (vgl. aber Ziff. 1.3) sowie auf Einkünften, deren Quelle in der Schweiz liegt, und Vermögenssteuern auf Kapitalanlagen in gewerblichen Unternehmen, die in der Schweiz gelegen sind. Beim Verwaltungs- und technischen Personal der Mission, dem dienstlichen Hauspersonal und den privaten Hausangestellten wird für eine Steuerbefreiung im Weiteren verlangt, dass die Betroffenen weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben. Bei den zwei letzten Kategorien bezieht sich die Steuerbefreiung nur auf die Bezüge, die sie aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses erhalten (Art. 37).

1.2 Konsularische Vertretungen

Nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (SR 0191.02) gelten ähnliche Steuerbefreiungen für Konsularbeamte samt Familienmitgliedern, das Verwaltungs- und technische Personal (ebenfalls samt Familienmitgliedern) und das dienstliche Hauspersonal (Art. 49).

Honorarkonsuln sind nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (Art. 66) für die Entschädigungen und Zulagen steuerbefreit, die sie vom Entsendestaat für die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben erhalten.

1.3 Räumlichkeiten

Von den Steuern befreit sind im Weiteren die diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten (inkl. der Residenz der Missionschefin oder des Missionschefs bzw. der Leiterin oder des Leiters des Konsulats).

2. Internationale Organisationen

Die mit verschiedenen internationalen Organisationen abgeschlossenen Sitzabkommen und andere völkerrechtliche Vereinbarungen sehen in der Regel für die Angestellten dieser Organisationen weitreichende Sonderregelungen vor. Danach werden regelmässig ausländische Angestellte von jeder Steuer auf Gehältern und Vergütungen für ihre diesbezüglichen Diensttätigkeiten befreit. Gleiches gilt für die schweizerischen Angestellten der UNO bzw. von UN-Spezialorganisationen (vgl. im Einzelnen Ziff. 6 hinten).

Erzielen solche Angestellte neben den steuerbefreiten Einkünften weiteres Einkommen (aus Wertschriften, Liegenschaften etc.), ist dieses steuerbar. Die Steuer wird grundsätzlich nach demjenigen Steuersatz entrichtet, der dem gesamten Einkommen (einschliesslich der befreiten Einkommensteile) entspricht (= Vollprogression). Eine Ausnahme gilt für die Angestellten der UNO. Diese dürfen gestützt auf einen Bundesratsbeschluss vom 9. August 1978 nicht zum Gesamtsatz besteuert werden.

Pensionen und Renten für geleistete Dienste sind in aller Regel steuerbar, während Kapitalleistungen/-abfindungen grundsätzlich den gleichen Regeln wie die Saläre unterliegen. So sind etwa im Abkommen für die Angestellten der UNO ausdrücklich Zahlungen von Pensionskassen oder anderer Fürsorgeeinrichtungen, ebenso Entschädigungen bei Krankheit oder Unfall im Augenblick der Auszahlung - also nicht deren Erträge - von allen Kapital- und Einkommenssteuern befreit.

3. Europäische Union (EU)

Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU. Daher sind die Beamtinnen und Beamten der EU, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, für die von der EU bezogenen Einkünften (Eintritt in den Ruhestand vor dem 1.1.2006; Gehälter unter Vorbehalt der Abkommen) in der Regel steuerpflichtig. Die von der EU in Abzug gebrachten internen Steuern sind jedoch im gegebenen Fall als abzugsfähig anzuerkennen. Eine Ausnahme besteht einzig in Bezug auf die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Europäischen Umweltagentur (s. Ziffer 6).

Ausserdem sind Pensionen, die ab dem 1.1.2006 durch ehemalige Beamtinnen und Beamte (gleich welcher Nationalität) der EU, die in der Schweiz Wohnsitz haben, bezogen werden, unter Vorbehalt der Progression, von einer Besteuerung befreit (Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen ehemaligen Beamten der Organe und Agenturen der Europäischen Gemeinschaften SR 0.672.926.81). Der Begriff "Pension" umfasst sowohl periodische als auch Kapitalauszahlungen.

4. Teilweise Steuerpflicht

Besteht aufgrund einer wirtschaftlichen Anknüpfung im Kanton eine beschränkte Steuerpflicht, berechnet sich der Steuersatz nach dem weltweiten Gesamteinkommen der Steuerpflichtigen. Es gilt also auch in diesen Fällen der Vorbehalt der Gesamtprogression (§ 22 Abs. 2 StG; für die Ausnahme bei UNO-Angestellten vgl. Ziff. 2 vorne).

5. Gaststaatgesetz

Gemäss Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, SR 0.192.12, AS 2007, 6637 und folgende) werden die Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Vorrechte und Immunitäten im Sinne des internationalen Rechts definiert (insbesondere gemäss des Wiener Übereinkommens vom 18.4.1961 über die diplomatischen Beziehungen, Sitzabkommen). Das Bundesgesetz zählt in Artikel 2 die Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Privilegien und Immunitäten auf. In Artikel 3 und 4 werden Inhalt und Ausdehnung der Vorrechte und Immunitäten dargelegt. Diese Vorrechte und Immunitäten sind Gegenstand einer Verordnung des Bundesrates (SR 0.192.121, AS 2007, 6657 und folgende).

6. Zusammenstellung der einzelnen internationalen Organisationen

Zusammenstellung der internationalen Organisationen, die die Schweiz interessieren und mit denen Abkommen abgeschlossen worden sind, die Steuerfragen regeln (Stand: 31.3.2010)



31.03.10

Zusammenstellung der internationalen Organisationen, die die Schweiz interessieren und mit denen Abkommen abgeschlossen worden sind, die Steuerfragen regeln

Inhalt

	Seite
1. UNO und Spezialorganisationen der Vereinten Nationen	
11. Mit Sitz in der Schweiz	2
12. Ohne Sitz in der Schweiz	3
2. Andere internationale Organisationen	
21. Mit Sitz in der Schweiz	5
22. Ohne Sitz in der Schweiz	8
3. Andere nichtstaatliche Organisationen mit Sitz in der Schweiz	11
4. Europäische Union	13
5. Gaststaatgesetz	13

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Ähnliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art (2) des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten (3)	Vollprogression (4)
			SR	ISIR, III B. (1)			Ausländer	Schweizer			
1. Uno und Spezialorganisationen der Vereinten Nationen											
11. Mit Sitz in der Schweiz											
Organisation der Vereinten Nationen	UNO	New York/Genf	0.192.120.1	13	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Internationale Arbeitsorganisation	ILO	Genf	0.192.120.282	23	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Weltgesundheitsorganisation	WHO	Genf	0.192.120.281	26	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Weltpostverein	UPU	Bern	0.192.120.278.3	29	B	ja	ja	ja	nein	0	-
Metereologische Weltorganisation	OMM	Genf	0.192.120.242	30	B	ja	ja	ja	nein	0	-
Internationales Erziehungsamt (5)	BIE	Genf	0.192.122.41	36	B	ja	ja	ja	nein	0	-

1 Internationales Steuerrecht der Schweiz (Publikation der Eidg. Steuerverwaltung), Teil III B, S.

2 Abkürzungen: G = Gründungsabkommen der Organisation;

M = (Multilaterales) / Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation;

B = (Bilaterales) Sitzabkommen;

D = (Bilaterales) Steuerabkommen.

3 Zeichenerklärung: + steuerbar

0 periodische Pensionen und Renten, steuerbar;

Kapitalleistungen folgen grundsätzlich den gleichen Regeln wie die Saläre.

4 Anwendung der Vollprogression (z.B. Art. 7 DBG);

+ Im Abkommen ausdrücklich vorbehalten;

- Im Abkommen nicht ausdrücklich vorgesehen.

5 Seit 1969 ist das BIE der UNESCO angegliedert.

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl. priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISIR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Internationaler Fernmeldeverein	UIT	Genf	0.192.120.278.41	37	B	ja	ja	ja	nein	0	-
Weitorganisation für geistiges Eigentum	OMPI	Genf	0.192.122.23	41	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	UPOV	Genf	0.192.122.25	127	B	ja	ja	ja	ja	+	-
12. Ohne Sitz in der Schweiz											
Internationaler Gerichtshof	IGH	Den Haag	0.193.501	21	G	ja	ja	ja		+	-
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation	OACI	Montreal	0.748.0	61	G	ja	ja	ja	ja	+	-
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	FAO	Rom	0.910.5	62	G	ja	ja	ja	ja	+	-
Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	UNESCO	Paris	0.401	63	G	ja	ja	ja	nein	+	-
Internationale Seeschiffahrts-Organisation	IMO	London	0.747.305.91	64	G	ja	ja	ja		+	-

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISIR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)	IBRD	Washington	0.979.2	66 a	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationaler Währungsfond	IWF	Washington	0.979.1	66	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationale Finanz-Corporation	IFC	Washington	0.979.4	66 d	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationale Entwicklungsorganisation	IDA	Washington	0.979.3	66 c	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationale Atomenergie-Agentur	AIEA	Wien	0.732.011 0.192.110.127.32	67	G M	ja	ja	ja	nein	+	-
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	FIDA	Rom	0.972.0 0.192.122.972.0	74	G B	nein	nein	nein	nein	+	-
Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	UNIDO	Wien (1)	0.974.11	71	G	ja	ja	ja	ja	+	-

1 Die UNIDO unterhält ein Büro in Zürich.

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl. priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogres- sion
			SR	ISIR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Gemeinsamer Rohstofffonds	FOPB	Amsterdam	0.971.111	72	G	nein	ja	ja	nein	+	-
2. Andere internationale Organisationen											
21. Mit Sitz in der Schweiz											
Agentur für internat. Handelsinformaton und – kooperation	AITC	Genf	0.192.122.632.13	139	B	ja	ja	ja	nein (1)	0	-
Bank für internatio- nalen Zahlungsaus- gleich (4)	BIZ	Basel	0.192.122.971 0.192.122.971.3	103 104 a	G B	ja	ja	ja	ja (3)	0	+
Internat. Organisation für Auswanderung	OIM	Genf	0.192.122.935	108	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Europäische Organisation für kernphysikalische forschung	CERN	Genf	0.192.122.42	110	B	ja	ja	ja	nein (4)	0	-

1 Die Beamten schweizerischer Nationalität sind von einer allfälligen internen Besteuerung befreit.

2 Vgl. auch das Sonderabkommen zwischen dem Kanton BS und der BIZ (SIR, III B, S. 105).

3 Ab 1. Januar 2003.

4 Der Kanton Genf befreit einseitig, die direkte Bundessteuer bleibt dagegen geschuldet. Das CERN erstattet den schweizerischen Beamten die DBSt und die allfälligen kantonalen und kommunalen Steuern, die auf ihren Salären erhoben werden.

5 Durch Beschluss vom 15.9.2005 hat der Rat des CERN eine interne Besteuerung eingeführt, die rückwirkend auf 1.1.2005 anwendbar ist. Der Lohn der schweizerischen Beamten wird ab diesem Zeitpunkt von dieser Steuer befreit.

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.Priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISfR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale	EUROFIMA	Basel	0.742.105	114	G	nein	nein	nein	nein	+	-
Welthandelsorganisation	WTO	Genf	0.192.122.632.11	102 a	B	ja	ja	nein (1)	nein	0	-
Konsultativzentrum der Gesetzgebung der WTO *		Genf			B	ja	ja	nein (2)	nein	0	-
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr	OTIF	Bern	0.742.403.1 0.192.122.742	118 b 117	M B	ja	ja	ja	ja	0	+
Europäische Freihandelsassoziation	EFTA	Genf	0.192.122.632.3	120b	B	ja	ja	nein (3)	nein	0	-
Centre sud	CS	Genf	0.192.122.972.111	133	B	ja	ja	ja (2)	nein	0	+

- 1 Schweizerische Beamte werden steuerbefreit im Fall einer internen Besteuerung.
- 2 Nur bei interner Besteuerung.
- 3 Der Bund und der Kanton Genf befreien einseitig.

* Anwendbar ab 15.7.2001.

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.Priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISIR, III B und IV.			Ausländer	Schweizer			
EFTA Hof *		Genf	0.192.122.632.33	122a	B	ja	ja	ja	nein	0	+
Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria	GFATM	Genf	0.192.122.818.11	227	B	ja	ja	nein (1)	nein (1)	0	+
GAVI Alliance (Global Alliance for Vaccines and Immunization)	GAVI	Genf	0.192.122.818.12	237	B	ja	ja	nein (1)	nein (1)	0	+
Internationale Organisation für Zivilschutz	OIPC	Genf	0.192.122.52	211	B	ja	ja	nein	nein	0	+
OSZE Hof **	OSZE	Genf			B	ja	ja	nein	nein	0	+
Verband der Eisenerz exportierenden Länder ***	AEMF/APEF	Genf	0.192.122.931	209	B	ja	ja	nein	nein	0	+
Internationales Amt für Textilien und Bekleidung	BITH	Genf	0.192.122.632.5	129	B	ja	ja	nein	nein	0	+

1 Schweizerische Beamte werden steuerbefreit im Fall einer internen Besteuerung.

* Vertrag gekündigt mit Wirkung auf 1.1.1997.

** In Kraft ab 17.11.1997.

*** Organisation, die nicht mehr aktiv ist.

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl./Priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISR, III B und IV.			Ausländer	Schweizer			
22. Ohne Sitz in der Schweiz											
221. Europäische Organisationen											
Europäische Umweltagentur	AEE	Kopenhagen	0.814.092.681	IV 2a	M	nein	ja	ja	ja	ja	+
Europarat	CE	Strassburg	0.192.030 0.192.110.3 .31 .33	151 152 153 153 a	G M M M	ja	ja	ja	nein	+	-
Europäische Kommission und Hof für Menschenrechte	CEDH	Strassburg	0.192.110.35	153 d	M	ja	ja	ja	nein	+	-
Europäische Welt-raumorganisation	ESA	Paris	0.425.09	158	G M	ja	ja	ja	ja	+	+
Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre	ESO	München	0.427.1 0.192.110.942.7	172	G M	ja	ja	ja	ja	+	+

1 Koordinierte Organisationen - Die Pensionen, die durch die sog. koordinierten Organisationen an ihre ehemaligen Beamten mit Wohnsitz in der Schweiz bezahlt werden, unterliegen den ordentlichen Steuern in der Schweiz. Die Schuldnerorganisation der Pension erstattet, jedoch dem Pensionsempfänger die Hälfte der von ihm entrichteten schweizerischen Steuern (DBG, kantonale und kommunale Steuern). Danach bezahlt der Bund diesen Betrag der betroffenen Organisation zurück. Dieses System gilt auch für die OEB, obwohl sie nicht koordiniert ist.

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISfR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Europäisches Zentrum für mittelfristige Weiterverhersage	CEPM	Reading (GB)	0.420.514.291	166	G M	nein	ja	ja	ja	+ (1)	+
			0.192.110.942.9	166							
Europäische Patentorganisation	OEB	München	0.232.142.2	169	G M	ja	ja	ja	ja	+ (1)	+
			0.192.110.923.2	169							
Europäische Fernmeldesatellitenorganisation	EUTELSAT	Paris	0.784.601	178	G M	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.978.41								
Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten	EUMETSAT	Darmstadt	0.425.43	186	G M	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.942.6								
Europäische Organisation für die Flugsicherheit	EURO-CONTROL	Bruxelles	0.192.097.481	189	G	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.972.4	161 b							
222. Finanzorganisationen											
Inter-Amerikanische Entwicklungsbank	BID	Washington			G	nein	ja	nein	nein	+	-

1 Koordinierte Organisationen - Die Pensionen, die durch die sog. koordinierten Organisationen an ihre ehemaligen Beamten mit Wohnsitz in der Schweiz bezahlt werden, unterliegen den ordentlichen Steuern in der Schweiz. Die Schuldnerorganisation der Pension erstattet jedoch dem Pensionsempfänger die Hälfte der von ihm entrichteten schweizerischen Steuern (DBG, kantonale und kommunale Steuern). Danach bezahlt der Bund diesen Betrag der betroffenen Organisation zurück. Dieses System gilt auch für die OEB, obwohl sie nicht koordiniert ist.

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISIR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Asiatische Entwicklungsbank	ADB	Manila	0.972.2 0.192.122.975	123 125	G B (1)	nein	ja	nein	nein	+	-
Afrikanische Entwicklungsbank	BAD	Abidjan	0.972.31	161	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Afrikanischer Entwicklungsfonds	FAD	Abidjan	9.972.3	163	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft	SII	Washington	0.972.42	161 c	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Multilaterale Investitionsagentur	AMGI	Washington	0.975.1	179	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Europäische Bank für Wirtshaftsaufbau und Entwicklung	EBWE	London	0.972.1	183	G	nein	ja	ja	ja	+	+
223. Andere Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	OECD	Paris	0.970.4	155	G	ja	ja	ja	nein	+	-

1 Das Büro von Zürich ist aufgehoben worden; z.Zt. ist das bilaterale Abkommen praktisch gegenstandslos.

2 Koordinierte Organisationen - Die Pensionen, die durch die sog. koordinierten Organisationen an ihre ehemaligen Beamten mit Wohnsitz in der Schweiz bezahlt werden, unterliegen den ordentlichen Steuern in der Schweiz. Die Schuldnerorganisation der Pension erstattet jedoch dem Pensionsempfänger die Hälfte der von ihm entrichteten schweizerischen Steuern (DBG, kantonale und kommunale Steuern). Danach bezahlt der Bund diesen Betrag der betroffenen Organisation zurück. Dieses System gilt auch für die OEB, obwohl sie nicht koordiniert ist.

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schwäizer			
Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	CCD	Brüssel	0.631.121.2	153 d 153 e	G M	ja	ja	ja	nein	+	-
Internationale Organisation für das gesetzliche Messwesen	OIML	Paris	0.941.290	154	G	nein	nein	nein	nein	+	-
Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten	CIRDI	Washington	0.975.2	66 b	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationale Fernmeldesatellitenorganisation	INTELSAT	Washington	0.784.17	71	G	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.978.4	72	M						
Internationale Fernmeldesatellitenorganisation für die Seeschifffahrt	INMARSAT	London	0.784.607	181	G	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.978.47		M						
3. Andere nichtstaatliche Organisationen mit Sitz in der Schweiz											
Anti-Doping- Weltagentur (1)	AMA	Montreal/ Lausanne	0.192.120.240		D	nein	ja	nein	nein	0	+

1 Der Vertrag ist am 5.3.2001 in Kraft getreten und ist rückwirkend ab dem 1.7.2000 bis spätestens am 20.8.2002 anwendbar. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit verlängert.

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISIR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Internationale elektrotechnische Kommission	CEI	Genf	0.192.322.734.1	...	D	nein	ja	nein	nein	0	+
Conseil International des aéroports (Internationaler Flughafenrat)	ACI	Genf	0.192.122.749	219	D	nein	ja	nein	nein	0	+
Internationales Komitee des Roten Kreuzes	IKRK	Genf	0.192.122.50	131	B	nein	nein	nein	nein	+	
Fédération Rotes Kreuz und Roter Halbmond (1)	FISCR	Genf	0.192.122.51	203	B	ja	ja	nein	nein	0	+
Internationale Organisation für Normung	ISO	Genf	0.192.120.263.21	...	D	nein	ja	nein	nein	+	+
Interparlamentarische Union	IPU	Genf	0.192.121.71	207	B	nein	ja	ja	ja	0	-
Internationaler Luftverkehrsverband	IATA	Montreal/ Genf (2)	0.192.122.748	213	D	nein	ja	nein	nein	0	+
Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Lebensräume	UICN	Gland (VD)	0.192.122.451	215	D	nein	ja	nein	nein	0	+

- 1 Nicht mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) zu verwechseln; die Angestellten des IKRK geniessen keine Steuernrechte (vgl. SR 0.192.122.50).
- 2 Die Vereinbarung gilt nur für die Dienststellen von Genf und nicht für die Sitze in Montreal (IATA).

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISfR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Société Internationale de télécommunications aéronautiques	SITA	Brüssel/ Genf (1)	0.192.122.784	217	D	nein	ja	nein	nein	0	+

1 Die Vereinbarung gilt nur für die Dienststellen von Genf und nicht für die Sitze in Brüssel (SITA) oder für andere Stellen.

4. Anmerkung betr. die Europäische Union (EU)

Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU. Daher sind die Beamten der EU, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, für die von der EU bezogenen Einkünfte (Eintritt in den Ruhestand vor dem 1.1.2006; Gehälter unter Vorbehalt der Abkommen) in der Regel steuerpflichtig. Die von der EU in Abzug gebrachten internen Steuern sind jedoch im gegebenen Fall als abzugsfähig anzuerkennen. Eine Ausnahme besteht einzig in Bezug auf die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Europäischen Umweltagentur (S. 6).

Ausserdem sind Pensionen, die ab dem 1.1.2006 durch ehemalige Beamte (gleich welcher Nationalität) der EU, die in der Schweiz Wohnsitz haben, bezogen werden, unter Vorbehalt der Progression, von einer Besteuerung befreit (Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen ehemaligen Beamten der Organe und Agenturen der Europäischen Gemeinschaften; ISIR IV 2b, RS 0.672.926.81). Der Begriff "Pension" umfasst sowohl periodische als auch Kapitalauszahlungen.

5. Gaststaatgesetz

Das neue Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, SR 0.192.12, AS 2007, 6637 und folgende) wurde vom Parlament am 22. Juni 2007 genehmigt. Es wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten. In diesem Gesetz werden die Nutzniesser der Vorrechte und Immunitäten im Sinne des internationalen Rechts definiert (insbesondere gemäss des Wiener Übereinkommens vom 18.4.1961 über die diplomatischen Beziehungen, Sitzabkommen). Dieses Bundesgesetz zählt in Artikel 2 die Nutzniesser der Privilegien und Immunitäten auf und in Artikel 3 und 4 werden allgemein, sowie gleichermaßen für Steuersachen, Inhalt und Ausdehnung der Vorrechte und Immunitäten dargelegt. Diese Vorrechte und Immunitäten sind Gegenstand einer Verordnung des Bundesrates (SR 0.192.121, AS 2007, 6657 und folgende).

